



Brüssel, den 14. Oktober 2022
(OR. en)

13323/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0322(COD)**

CODEC 1452
SAN 553
PHARM 156
PROCIV 123
COVID-19 158

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden
Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses
Nr. 1082/2013/EU (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Am 11. November 2020 hat die Kommission dem Rat ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 168 Absatz 5 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 27. April 2021 abgegeben².
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 7. Mai 2021 abgegeben³.
4. Das Europäische Parlament hat am 4. Oktober 2022 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein⁴.

¹ Dok. 12973/20 + ADD 1.

² ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 109.

³ ABl. C 300, 27.7.2021, S. 76.

⁴ Dok. 12943/22.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 40/22 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Bulgariens als A-Punkt billigt.
6. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Ratsvorsitz wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
